

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 162/1
- Stichstraße An der Römerstraße -

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 13.10.1976 Es gilt die BauNVO 1968*

1) Art der baulichen Nutzung

Im WA-Gebiet an der geplanten Stichstraße werden die gemäß § 4 (3) der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen gemäß § 1 (4) derselben VO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2) Baugestaltung

Gemäß der 3. Verordnung zur Veränderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 21.04.1970 werden folgende Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die Außenanlagen Bestandteil des Bebauungsplanes:

a) Außenwände

Sämtliche Außenwände sind in Ziegelrohbau- oder Ziegelverblendbauweise auszuführen. Andersartige Fassadenteile sind zugelassen, soweit sie sich dem Gebäude gestalterisch einordnen.

Die Gestaltung der Garagentore ist in der Materialverwendung mit dem Hauseingang einwandfrei abzustimmen.

b) Außenanlagen

Die im Plan als „nicht überbaubare Grundstücksfläche – Vorgarten“ gekennzeichneten Flächen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einem Rasenkantenstein zu begrenzen.

Straßenseitige Einfriedigung:

Waldlattenzaun 1,00 m hoch; ausnahmsweise sind 1,00 m hohe Mauern zulässig.

Rückwärtige und seitliche Einfriedigungen zwischen Hausgärten:

1,00 m hohe Waldlatten oder grünfarbene Maschendrahtzäune.